



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die Jagdgenossenschaft Jena - Ziegenhain

318

Beschlüsse des Stadtrates

322

Europaweite Ausschreibung Möblierung und Ausstattung des SBBSZ Jena Göschwitz

322

Ersatzneubau Jugendzentrum Hugo

322

Handlungsoptionen zu Anforderungen an den Stromeinkauf

323

Beschlüsse des Gleichstellungs- und Sozialausschusses

324

Vereinszuschüsse (Sport) 2009

324

Öffentliche Bekanntmachungen

325

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Verkehrskomplex Stadtteilbrücke in Jena, 1.

Bauabschnitt - Wiesenstraße

325

Beiratssitzungen

326

Öffentliche Ausschreibungen

326

Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

326

Modernisierung Haus 1 des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

327

Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“, Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-Allee 11, 07747 Jena

328

Baugrundstück in Jena-Winzerla an der Rudolstädter Straße

328

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 07. August 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14. August 2009)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Jena - Ziegenhain

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jena ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Jena / Ziegenhain“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Ziegenhain.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Ziegenhain, Jena und teilweise Wöllnitz sowie teilweise Wenigenjena entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Jena vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 110).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Jena, Ziegenhain in östlicher Richtung und in der Gemarkung Wöllnitz durch die Straßen „Pennickental“ verlängert über „Unterdorfstraße“ und der Fuß- u. Radwegbrücke über die Stadtrodaer Straße bis zur Saale sowie in der Gemarkung Wenigenjena durch die Außengrenze der Gemarkung Wenigenjena in östlicher Richtung und die Bundesstraße 7 bis zur Saale zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für

ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Ziegenhain offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. zwei Beisitzer (mit Funktion des Schriftführers und Kassenführers),
3. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagd-erlaubnisscheinen auf Dauer,

10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Auktion. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden

Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbuch und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit

beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem

Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 26.06.2007 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 22.06.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 22.06.2009 beschlossen worden.

Jena, den 22.06.2009
 gez. G. Marquardt
 gez. U. Hennig
 gez. P. Germer
 gez. D. Julich
 gez. O. Schubert

Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:
 Die vorstehende Satzung ist nach § 11 Abs. 2 ThJG angezeigt worden.
 Beanstandungen werden – nicht ~~laut Anlage~~ erhoben.

Ort: Jena Datum: 30.01.2009

gez. i.A. J. Feigel Siegel
 Stadtverwaltung Jena
 - Untere Jagdbehörde -

Beschlüsse des Stadtrates

Europaweite Ausschreibung Möblierung und Ausstattung des SBBSZ Jena Göschwitz

- beschl. am 20.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1800-BV

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem günstigsten Bieter für die europaweit von KIJ ausgeschriebene Ausstattung (Fachunterrichtsräume) des Hauses 2 des berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz den Zuschlag zu erteilen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem günstigsten Bieter für die europaweit vom Jugendamt / Bildungsservice ausgeschriebene Ausstattung (Klassenräume, Büroräume, Geräte Fertigungstechnik, Brillenanpassung) des Hauses 2 des berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz den Zuschlag zu erteilen.

Begründung:

Bei der Überschreitung eines geschätzten Vertragsvolumens ohne Umsatzsteuer von 206.000 € (Schwellenwert) ist eine europaweite Ausschreibung zwingend vorgeschrieben. Das geschätzte Auftragsvolumen sowohl der der Fachunterrichtsräume als auch der Ausstattung der übrigen Räume übersteigt jeweils diese Grenze. Vor Vergabe dieser Aufträge war deshalb ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der verteilten Zuständigkeiten bei der Ausstattungen der Jenaer Schulen müssen zwei europaweite Ausschreibungen durchgeführt werden. KIJ betreut die jeweils losweise ausgeschriebene Fachraumausstattung Chemie/Biologie sowie Physik/Lasertechnik/Elektronik. Der Bildungsservice schreibt die Klassenraum-Schulmöbel, Büro-Funktionsmöbel, Bibliothek, Pausenversorgung, bürotechnische Ausstattung, Ausstattung Brillenanpassung, Ausstattung Fertigungstechnik sowie technische Ausstattung Fertigungstechnik losweise aus. Im Vorfeld der europaweiten Ausschreibungen wurde festgelegt, dass der Zuschlag an den günstigsten Anbieter erteilt werden soll.

Das Ausschreibungsverfahren läuft derzeit, die Abgabe der Angebote ist für den 30.06.2009 vorgesehen. Auf Grund der sehr umfangreich zu erstellenden Leistungsverzeichnisse konnte kein früherer Zeitpunkt zur Angebotsabgabe gewählt werden. Der Zuschlag muss wegen der Lieferfristen für die einzelnen Lose spätestens Ende Juli / Anfang August erfolgen. Auf Grund der Besonderheiten im Wahljahr 2009 und der Zusammenkunft des Stadtrates nach der Sommerpause erst Ende August (26.08.2009) ist die Zuschlagserteilung durch einen Beschluss des Stadtrates zeitnah nicht möglich. Mit der hier vorgeschlagenen Ermächtigung des Oberbürgermeisters kann dies jedoch sichergestellt werden.

Die Angebote werden von der VOL-Vergabekommission geprüft. Der Oberbürgermeister wird über den Zuschlag auf deren Vorschlag hin entscheiden.

Ersatzneubau Jugendzentrum Hugo

- beschl. am 20.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1779-BV

1. Der in Anlage II vorgelegte Standort für den Neubau des Jugendzentrum Hugo wird bestätigt.
2. Der Eigenbetrieb KIJ wird beauftragt, den Ersatzneubau des Jugendzentrums Hugo im Rahmen der Realisierung des Konjunkturpaketes II in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Fachdienst Stadtentwicklung in den Jahren 2010 und 2011 zu errichten.

Begründung:

Im Jahr 2003 wurde die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Jena durch die Akademie für Sozialpädagogik und Sozialarbeit Halle evaluiert.

Daraus ergaben sich folgende Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen:

- Die offene Kinder- und Jugendarbeit in Jena soll so geordnet werden, dass sie für alle erreichbar ist (Aufbau von Einrichtungen in Ost und Nord).
- Die personelle Ausstattung der Jugendzentren soll drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter pro Einrichtung betragen, um eine entsprechende Qualität der Arbeit erreichen zu können.
- Die Einrichtungen Impuls, Trend und Kindervilla wurden geschlossen, das „Alte Gut“ wurde nicht weiter gefördert.

Die entsprechende personelle Ausstattung wurde in fast allen Einrichtungen erreicht, in Jena – Ost konnte eine Einrichtung aufgebaut werden (Eastside) und die Planung für ein Jugendzentrum in Jena – Nord läuft (geplante Fertigstellung 2009). Damit steht der bauliche Zustand der Einrichtung Hugo auf der Tagesordnung.

Das Jugendzentrum Hugo ist in einem unzumutbarem Zustand und für Jugendarbeit nicht geeignet – eine Sanierung oder ein Neubau ist notwendig. Eine Sanierung des bestehenden Gebäudes ist aus bautechnischer Sicht nicht sinnvoll. Ursprünglich als Baustelleneinrichtung errichtet, weist die Bausubstanz große Mängel bezüglich des Wärmeschutzes auf. Außerdem ist die Belichtung der Räume unzureichend und das Gebäude weist starke Bauschäden auf. Die Räumlichkeiten sind funktionell für eine Jugendeinrichtung nicht geeignet. Es existieren keine abgeschlossenen Gruppenräume und die Grundfläche ist zu gering. Der Bandprobenraum ist ein Provisorium (siehe Anlage I).

Durch die geringe Entfernung des jetzigen Standortes zur Wohnbebauung entstehen Konflikte mit den Bewohnern benachbarter Wohnhäuser. Besonders bei Veranstaltungen nach 20.00 Uhr fühlten sich die Anwohner stark belästigt. Aufgrund der massiven Beschwerden können Abendveranstaltungen nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Damit kann dem Bedarf an offener Jugendarbeit in Winzerla nicht vollständig entsprochen werden.

Die Notwendigkeit eines Neubaus bietet die Chance, durch eine Standortverlagerung auch eine Lösung für die Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu finden.

Im Rahmen der Überarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes für Winzerla 2004 wurde untersucht, welcher Standort im Stadtteil für ein Jugendzentrum am besten geeignet ist. Es wurde die Beibehaltung eines Standortes am südlichen Rand des Wohngebietes aus folgenden Gründen empfohlen:

1. Der Standort ist etabliert und wird von den Wohnungsunternehmen akzeptiert.
2. Die Lärmproblematik ist lösbar
3. Die verfügbare Fläche ist ausreichend, um alle notwendigen Funktionen einzuordnen
4. Die unmittelbare Nähe zur Regelschule Winzerla bietet gute Möglichkeiten für Synergieeffekte, z.B. können die Sportanlagen der Schule vom Jugendclub, der Bandprobenraum des „Hugo“ durch die Schule mitgenutzt werden.
5. Gute Erschließung durch den ÖPNV

Durch den vorgeschlagenen neuen Standort südlich des zur Zeit genutzten Gebäudes wird die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnblock um ca. 150 m vergrößert. Darüber hinaus kann durch eine Orientierung der lärmintensiven Bereiche an die von den Wohnungen abgewandte Seite die Beeinträchtigung der Bewohner minimiert werden. Auf den Nachbargrundstücken am neuen Standort, der bauplanungsrechtlich als Mischgebiet eingestuft wird, befinden sich ausschließlich gewerbliche Nutzungen.

Durch den Neubau müssen 62 Garagenstellplätze gekündigt werden. Dadurch entfallen 62 Garagen (siehe Anlage 2). Auf Grund der langfristigen Planungen sind die Pachtverträge so gestaltet worden, dass eine kurzfristige Kündigung mit einer Frist von drei Monaten (zum Monatsende) möglich ist.

Bei der Umsetzung des Ersatzneubaus des Jugendzentrum Hugo kann auf die Erfahrungen und die erarbeiteten Dokumente beim Aufbau der Jugendbildungs- und Begegnungseinrichtung in Jena-Nord zurückgegriffen werden (z.B. Symposium für ein neues Jugendzentrum, Open Space und Workshopveranstaltung zum Raumprogramm). Mit diesen Erfahrungen wird durch das Jugendamt eine Arbeitsgruppe „Neues Jugendzentrum in Jena-Winzerla“ aufgebaut. Sie setzt sich wie in Jena-Nord aus Vertretern der Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen im Stadtteil und aus Vertretern des Jugendhilfeausschusses und der beteiligten Ämter zusammen. Die Arbeitsgruppe wird den Raumplan erarbeiten, die Partizipation von Jugendlichen mit dem Architekten ermöglichen und entsprechende Veranstaltungen vorbereiten.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Handlungsoptionen zu Anforderungen an den Stromeinkauf

- beschl. am 20.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1755-BV

Anforderungen an den Stromeinkauf

1. Erhöhte Anteile an Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (EE) werden in den Ausschreibungslosen von Stadt und Eigenbetrieben als Nebenangebot abgefragt. Für jeweils 10% Erhöhung des EE-Anteils über 30% hinaus wird ein um maximal 0,10 Cent/kWh brutto (entspricht 0,084 Cent/kWh netto) höherer Strompreis akzeptiert. EE-Strom wird dabei entsprechend des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) definiert.
2. Die an weiteren Ausschreibungslosen beteiligten Unternehmen Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Jenaer Bäder & Freizeit GmbH sowie der Zweckverband JenaWasser sollen ebenso verfahren, wenn nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen und dies für sie wirtschaftlich vertretbar ist.
3. Die im Ergebnis der Ausschreibung gegenüber dem Bestgebot anfallenden Mehrkosten für erhöhten EEG-Anteil werden gesondert im Haushalt ausgewiesen.
4. Als weiteres Kriterium wird der vollständige Verzicht auf Atomstrom aufgenommen.

Begründung:

Die Stomlieferverträge der Stadt Jena und ihrer Eigenbetriebe, der Nahverkehrs- sowie der Bädergesellschaft laufen zum 31.12.2009 aus, so dass der Strombezug ab 2010 in den kommenden Monaten europaweit ausgeschrieben werden muss.

Ebenso wie 2005 und 2007 wird die Ausschreibung gemeinsam durchgeführt. Auch der Zweckverband JenaWasser wird sich in diesem Jahr wahrscheinlich beteiligen. Die Abwicklung liegt beim Eigenbetrieb KIJ, eine spezialisierte Beratungsgesellschaft erstellt das Leistungsverzeichnis und die Angebotsauswertungen.

Zu 1.:

Entsprechend Stadtratsbeschluss 07/0896 vom 7.11.2007 behält sich der Stadtrat vor, über die Vergabekriterien insbesondere bezüglich des Anteils aus Erneuerbaren Energiequellen zu entscheiden.

Die Wettbewerbssituation am Strommarkt soll genutzt werden, um EE-Strom möglichst wirtschaftlich einzukaufen. Daher werden keine festen Vorgaben zum EE-Anteil gemacht, die über die Forderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinausgehen (in 2010 mindestens 22,92% und in 2011 mindestens 26,43% aus EE). Ein höherer EE-Anteil wird gegen den Preis abgewogen. Um möglichst viele Anbieter zur Beteiligung an der Ausschreibung zu gewinnen, werden im Hauptangebot keine Vorgaben gemacht. Die EE-Stromangebote werden als Nebenangebot abgegeben, so dass sie sich ebenfalls am allgemeinen Marktniveau orientieren müssen.

Wenn sie sich unter Berücksichtigung des Kriteriums „0,10 Cent höherer Preis pro 10% höherer EE-Anteil“ gegen die Hauptangebote durchsetzen, erhalten sie den Zuschlag.

Dieses Kriterium kann für reinen „Ökostrom“ zu einem Mehrpreis von $0,10 \text{ Cent/kWh} * (100 - 30) / 10 = 0,70 \text{ Cent/kWh}$ führen.

Dieser Wert wurde einerseits anhand der Markterfahrungen bestimmt. Beispielsweise liegen die beiden Ökostromangebote der Stadtwerke Jena-Pößneck um 1 Cent/kWh bzw. um 4 Cent/kWh über dem allgemeinen Strompreis. Für Großabnehmer sind etwas günstigere Konditionen zu erwarten.

Andererseits kann eine Überlegung zu den Kosten der CO₂-Vermeidung angestellt werden: bei der Stromerzeugung in Deutschland werden durchschnittlich ca. 500g CO₂ pro kWh freigesetzt. Ein Mehrpreis von brutto 0,70 Cent/kWh entspricht demnach 12 Euro pro Tonne vermiedenes CO₂, was am unteren Rand des anhand der Literatur angemessenen Bereiches liegt.

Werden die in der letzten Stromausschreibung vergebenen Mengen zugrundegelegt, können maximal folgende Mehrkosten für die Lose der Stadt und Eigenbetriebe zustandekommen:

- Los 3 (Städt. Gebäude und sonstige Niederspannungsabnahmestellen): Verbrauch 6.384.000 kWh/Jahr entspricht Mehrkosten von maximal 45.000 Euro/Jahr.
- Los 4 (Straßenbeleuchtung, Ampeln): Verbrauch 4.788.000 kWh/Jahr entspricht Mehrkosten von maximal 34.000 Euro/Jahr.

Zu 2.:

Die beiden Unternehmen und der Zweckverband können nicht bindend zu bestimmten Vergabekriterien verpflichtet werden. Auch sie sollten aber grundsätzlich ökologische Kriterien in Analogie zur Stadt und den Eigenbetrieben berücksichtigen.

Beschlüsse des Gleichstellungs- und Sozialausschusses

Vereinszuschüsse (Sport) 2009

Der Gleichstellungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 über die Vergabe von Sportfördermitteln für das Jahr 2009 wie folgt entschieden:

Verein	Abteilung	Zuschussart	bew. Höhe
Stadtsportbund Jena		IF	105.900,00 €

Jena Caputs		IF	900,00 €
SV Cospeda 97		IF	750,00 €
Jenaer Modellflugclub		IF	660,00 €
Jenaer Reit- u. Fahrver.		IF	2.300,00 €
Dt. Alpenverein S. Jena		IF	3.000,00 €
HBV Jena 90		IF	3.000,00 €
Verein DSH 1908		IF	750,00 €
Sport- u. Sozialclub		IF	2.000,00 €
Bergsportverein Jena		PF	500,00 €
Tanzclub "Kristall" Jena		PF	550,00 €
SV CZ Jena	Kegeln	PF	500,00 €
	Bogensport	PF	500,00 €
USV Jena		PF	1.000,00 €
	Rugby.	PF	600,00 €
	Rhythm. Sportgymn.	PF	1.000,00 €
	Kraftsport	PF	1.500,00 €
	Orientierungslauf	PF	1.000,00 €
Frauenfußball im USV		PF	800,00 €
FV Schach Thüringen		PF	500,00 €
SV Lobeda 77		PF	1.200,00 €
SV SCHOTT JENA	Kanu	PF	1.720,00 €
	Schwimmen	PF	300,00 €
	Schach	PF	250,00 €
SV Kickers Maua		PF	600,00 €
LadyBaskets Jena		PF	600,00 €
SV GutsMuths Jena	Badminton	PF	1.200,00 €
Tauchclub Jena		PF	1.000,00 €
WSG Lobeda	Schwimmen	PF	1.250,00 €
Triathlon Jena		PF	1.700,00 €
Jenaer Rad Verein		PF	2.170,00 €
SV Jena-Zwätzen	Sehgesch.-kegeln	PF	400,00 €
	Straßenradspport	PF	400,00 €
Fechtsportclub Jena		PF	6.000,00 €
Radsportclub Jena		PF	4.850,00 €
Jenaer Behindertensportverein		PF	500,00 €
1. Jenaer Bowling Club "JEMBO Bunny's" e. V.		PF	980,00 €
Seesportclub		PF	1.200,00 €
Stadtliga Freizeitfußball		PF	300,00 €
Pferdefreunde Alter Pfarrhof Cospeda		PF	300,00 €
SG Pädagogik		PF	1.170,00 €
SG Union Isserstedt		PF	600,00 €
Jenaer Kanu- und		PF	300,00 €

Ruderverein			
1. MSC Jena im ADAC		PF	1.120,00 €

Bereits am 19.01.2009 wurden ebenfalls im Gleichstellungs- und Sozialausschuss 13.450,00 € für die Abteilungen TuS bewilligt und die Summe im Haushalts- und Finanzausschuss vom 03.03.2009 um 46.550,00 € auf 60.000,00 € aufgestockt.

TuS Jena		IF	60.000,00 €
davon	Ringen		950,00 €
davon	Basketball		18.500,00 €
davon	Leichtathletik		4.000,00 €
Gesamtzuschuss an Sportvereine			217.820,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Verkehrskomplex Stadtteilbrücke in Jena, 1. Bauabschnitt - Wiesenstraße

Die Stadt Jena hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden **Grundstücke in der Gemarkung Jena** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 24.08.2009 bis 23.09.2009
in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68, 07749 Jena

während der Dienststunden von

Montag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 07.10.2009, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser

Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die

Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

ausgefertigt:


Jena, den 06.08.2009

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Beiratssitzungen
<p>Am 08.09.2009, 14.00 Uhr, findet im Pflegestützpunkt Goethestraße 3 B (Goethe-Galerie), Seiteneingang Büroaufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des Seniorenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung und Protokollkontrolle 2. Berichte aus den Arbeitsgruppen 3. Auswertung Informationstag und Woche der Generationen 4. Durchführung der 16. Seniorentage 5. Schwerpunkte 4. Quartal und Neubesetzungen 6. Sonstiges <p>Der Beiratsvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

	Öffentliche Ausschreibung
KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA	

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbildenden Schul-

 JENA LICHTSTADT.
--

zentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit finanzieller Zuwendung des Freistaates Thüringen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
1.32	Schließanlage Berührungsloses elektronisches Schließsystem, Ausführung in 2 Bauabschnitten: 1. BA (Sept. 2009): ca. 75 St. digitale Doppelknaufzylinder, z.T. für Feuerschutztüren, Außenbereich bzw. als Antipanikzylinder; ca. 100 St. Multifunktionstransponder; einschl. Schließplan-Software und Programmiergerät. 2. BA (Sept. 2010): ca. 78 St. digitale Doppelknaufzylinder, z.T. für Feuerschutztüren, Außenbereich bzw. als Antipanikzylinder; ca. 70 St. Multifunktionstransponder; Schließplan.	10,00 €	41. KW 2009 40. KW 2010	01.09.2009 12:00 Uhr
1.33	Beschilderung Ausführung in 2 Bauabschnitten: 1. BA (Sept. 2009): ca. 78 St. Wandschilder 160x160 mm mit Beschriftung; ca. 13 St. Wandschilder A3 ohne Beschriftung; einschl. Beschriftungssoftware; 2. BA (Sept. 2010): ca. 82 St. Wandschilder 160x160 mm mit Beschriftung; ca. 12 St. Wandschilder A3 ohne Beschriftung	10,00 €	40. - 41. KW 2009	01.09.2009 12:30 Uhr
1.35	Bauendreinigung Reinigung von ca. 1000 m ² Glasflächen (Fenster, Glasfassade), ca. 150 m ² WC- und Küchenbereiche, ca. 2650 m ² Bodenflächen Kautschuk, ca. 430 m ² Bodenflächen Textil, ca. 90 St. Innentüren, ca. 60 lfm Geländer, ca. 100 St. Plattenheizkörper.	10,00 €	41. KW 2009	01.09.2009 13:00 Uhr
1.37	Verschattung ca. 350 m ² Verschattung mit Rollos, ca. 160 m ² Vollverdunklung mit schienengeführten Rollos, ca. 60 m ² Verschattung mit Falstores.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 13:30 Uhr
1.38	Garderoben ca. 45 lfm Garderobenhaakenleiste.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 14:00 Uhr
1.39	Tafeln ca. 22 Pylonen-Doppelschiebetafeln inkl. Zubehör, ca. 6 Projektionstafeln, ca. 18 Magnet- bzw.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 14:30 Uhr

	Pinnwandtafeln, ca. 2 Schaukästen.			
1.40	Miniküchen ca. 4 Miniküchen komplett mit Kühlschrank.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 15:00 Uhr
1.41	PC-Tische ca. 17 PC-Tische fest mit Kabelkanal.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 15:30 Uhr
1.42	Einbaumöbel 1 St. Tresenanlage, 1 St. Schaukasten mit Ablagefächern, ca. 8 m ² Wandverkleidung.	10,00 €	42. KW 2009	01.09.2009 15:00 Uhr
1.43	Feuerlöscher 38 Feuerlöscher (6 kg).	10,00 €	42. KW 2009 40. KW 2010	01.09.2009 16:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.1402.17** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Haus 2, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **13.08.2009** verschickt. Sie können auch täglich von 09:00-12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **02.10.2009**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, 07743 Jena, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Modernisierung Haus 1 des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit finanzieller Zuwendung des Freistaates Thüringen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
2.03	Sanitär/Lüftung Sanitäre Installation ca. 990 m Abwasserleitungen aus SML (DN 80 - DN 150); ca. 115 m Abwasserleitungen aus PP (DN 50 - DN 100); ca. 730 m Edelstahlleitungen (DN 15 - DN 40); ca. 25 St. Absperrarmaturen (DN 15 - DN 40); ca. 83 St. Einrichtungsgegenstände komplett; ca. 53 m Feuerlöschleitung (DN 80); Raumlufttechnische Anlage ca. 4 St. Dachventilatoren; ca. 31 St. Tellerventile; ca. 165 m Wickelfalzrohr (DN 80 bis DN 300); ca. 8 m ² verz. Blechkanäle; ca. 1 St. Dachhauben; ca. 9 St. Schalldämpfer; ca. 3 St verstellb. Absaugrüssel.	38,00 €	45. KW 2009 – 34. KW 2010	15.09.2009 11.00 Uhr
2.04	Heizung 1 St. Fernwärme-Kompaktstation (218 kW); ca. 107 St. Fertigeheizkörper; ca. 15 St. Heizwände; ca. 1750 m Rohrleitungen aus Stahl (DN15 – DN65); ca. 44 St. Absperrarmaturen (DN20 - DN 65); ca. 6 St. Schmutzfänger; ca. 28 St. Strangarmaturen (DN15 - DN 40).	24,00 €	36. KW 2009 – 39. KW 2010	15.09.2009 11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.1401.02** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Haus 1, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **13.08.2009** verschickt. Sie können auch täglich von 09.00 - 12.00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **30.10.2009**

Vergabekammer (§104 GWB): Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 250, Weimarplatz 4, D-99423 Weimar.

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
07743 Jena, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“,
Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-
Allee 11, 07747 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 25.08.2009
20a	Malerarbeiten Sockelgeschoss 1.950 m ² Dispersionsanstrich auf Bestandswänden und - decken inkl. Untergrundvorbe- reitung, 150 m ² Bodenbe- schichtung	10,80 €	37. KW – 42. KW 09	10.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1302.07 mit dem Vermerk "Janis-/Rodatal-Schule, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 13.08.2009 verschickt. Sie können auch täglich von 09.00 - 12.00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 24.09.2009

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bietet ein

Baugrundstück in Jena-Winzerla an der Rudolstädter Straße

zum Verkauf an:

Lage: Gemarkung Winzerla, Flur 3, Flurstück 138/7 u. 138/8 jeweils Teilflächen

Größe: ca. 910 m²

Bauplanungsrechtliche Belange:

Das Grundstück ist nach § 34 BauGB iVm § 6 BauNVO bebaubar. Für die Klärung der Zulässigkeit des Bauvorhabens ist ggfs. eine Bauvoranfrage zu stellen.

Pachtverhältnisse:

An der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Werbeanlage. Diese ist mit einer Frist von vier Wochen kündbar. Ansonsten ist das Grundstück pachtfrei.

Erschließung:

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist möglich. Für die abwasserseitige Erschließung ist die Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken (Flurstücke 138/9 und 140/5) erforderlich. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer wurde in Aussicht gestellt.

An der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein dinglich gesicherter Heizkanal.

Mindestgebot: 95.000 €

Weitere Informationen und ein Exposé erhalten Sie von KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, ☎ 03641/497012 (Frau Berbig) und zu Fragen des Planungsrechtes vom Fachdienst Stadtplanung unter ☎ 03641/495230 (Frau Rinck) sowie unter www.kij.de.

Ihr Angebot einschließlich einer Bebauungskonzeption senden Sie bitte bis zum 30.09.2009 an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena.

Ihr Gebot sollte in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück an der Rudolstädter Straße“ und Ihrem Absender versehen ist.